



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2017  
(OR. en)

12660/17

SPG 23  
WTO 216  
DELECT 170

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6339 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.9.2017 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6339 final.

---

Anl.: C(2017) 6339 final



Brüssel, den 27.9.2017  
C(2017) 6339 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 27.9.2017**

**zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> gibt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) vor. Dieser Rahmen wurde so konzipiert, dass sich das APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer konzentriert, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 hat die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen. Mit dieser Bestimmung soll insgesamt dafür gesorgt werden, dass das APS all den Entwicklungsländern gewährt wird, die auf einer vergleichbaren Wirtschaftsentwicklungsstufe stehen und den gleichen Entwicklungsbedarf aufweisen. Bei der Überprüfung sollte Änderungen der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder Rechnung getragen werden. Bei Veränderungen sollte die Kommission dem begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten außerdem eine gewisse Frist zur Anpassung an den geänderten APS-Status des Landes einräumen.

Die Kriterien für die Gewährung des APS-Status sind in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommt ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam.

Paraguay wurde von der Weltbank in den Jahren 2015, 2016 und 2017 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllt Paraguay nicht mehr die Begünstigungskriterien der allgemeinen Regelung des APS und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus Anhang II zu streichen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte sich das APS nicht auf Entwicklungsländer erstrecken, die bereits in den Genuss einer mit der Union getroffenen Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS oder sogar bessere gewährt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmt ferner, dass ein Land, das eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang anzuwenden beginnt, ab dem Tag der Anwendung der betreffenden Regelung weitere zwei Jahre APS-begünstigt bleibt.

Im Jahr 2016 begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang mit folgenden Ländern: Côte d'Ivoire am 3. September 2016, Swasiland am 10. Oktober 2016 und Ghana am 15. Dezember 2016. Folglich sollten die APS-Präferenzen für Côte d'Ivoire, Swasiland und Ghana ebenfalls auslaufen, was sich in Anhang II entsprechend niederschlagen muss.

Bisher wurde der Verlust der APS-Präferenzen jeweils am 1. Januar wirksam – eine einfache Praxis, die den Interessenträgern Rechtssicherheit verschafft. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung (Anhang VI) und die Gefährdung (Anhang VII) an die Liste der APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und könnte zu Rechtsunsicherheit bei den übrigen Begünstigten führen. Daher wird im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis für die betroffenen Länder ein gemeinsames Enddatum vorgeschlagen, nämlich der 1. Januar 2019.

Paraguay kommt im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (APS+) in den Genuss eines verbesserten Zugangs zum Markt der Union. Mit dem Verlust der APS-Begünstigung verliert Paraguay auch die APS+-Begünstigung. Folglich muss die Liste der APS+-Begünstigten (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012) dahin gehend geändert werden, dass Paraguay gestrichen wird. Wie oben erläutert, sollte im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis das Datum für das Ende der APS+-Begünstigung der 1. Januar 2019 sein.

Schließlich sieht Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms (Alles außer Waffen) – im Folgenden „EBA“) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.

Die VN haben am 4. Juni 2017 Äquatorialguinea aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gestrichen (Graduierung). Folglich erfüllt Äquatorialguinea nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Äquatorialguinea wurde außerdem von der Weltbank 2015 als Land mit hohem Einkommen und in den Jahren 2016 und 2017 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 erfüllt Äquatorialguinea nicht mehr die Kriterien für die Inanspruchnahme der allgemeinen APS-Regelung und sollte auch aus Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.

Wie oben erläutert, sollte im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit das Datum für die Streichung aus den Anhängen II und IV der 1. Januar 2021 sein.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in der Sitzung vom 15. Juni 2017 konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der besagten Verordnung zu erlassen.

Côte d'Ivoire, Ghana, Paraguay und Swasiland sollten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III der besagten Verordnung zu erlassen.

Paraguay sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV der besagten Verordnung zu erlassen.

Äquatorialguinea sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aus den Anhängen II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.9.2017

### zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, oder ein Land, für das eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang gilt, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS oder sogar bessere gewährt werden, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.
- (3) Die Liste der im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder ist in Anhang II jener Verordnung enthalten. In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist vorgesehen, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist. Bei der Überprüfung sollte Änderungen der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung getragen werden.
- (4) Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die aufgrund der Änderung des APS-Status des Landes erforderlichen Anpassungen einzuräumen. Dementsprechend muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer Statusänderung eines Landes im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a ein weiteres Jahr gültig bleiben und in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

---

<sup>2</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.

- (5) Paraguay wurde von der Weltbank in den Jahren 2015, 2016 und 2017 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Somit erfüllt Paraguay nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (6) Mit verschiedenen Ländern begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang: mit Côte d'Ivoire am 3. September 2016, mit Swasiland am 10. Oktober 2016 und mit Ghana am 15. Dezember 2016. Somit sollten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Côte d'Ivoire, Swasiland und Ghana ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.
- (7) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind spezifische Zulassungskriterien festgelegt, die ein APS-begünstigtes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.
- (8) Da Paraguay ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr APS-begünstigt ist, verliert das Land nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auch die APS+-Begünstigung. Paraguay sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auch aus Anhang III der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (9) Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen („VN“) in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms (Alles außer Waffen) – im Folgenden „EBA“) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält die Liste der EBA-begünstigten Länder.
- (10) Die VN haben am 4. Juni 2017 Äquatorialguinea aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gestrichen (Graduierung). Folglich erfüllt Äquatorialguinea nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der genannten Verordnung gestrichen werden. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird die Streichung Äquatorialguineas aus der Liste der EBA-begünstigten Länder erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wirksam, d. h. ab dem 1. Januar 2021.
- (11) Äquatorialguinea wurde ferner von der Weltbank 2015 als Land mit hohem Einkommen und in den Jahren 2016 und 2017 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Somit erfüllt Äquatorialguinea nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auch aus der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 978/2012**

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang II werden die folgenden alphabetischen Codes und die entsprechenden Länder aus den Spalten A beziehungsweise B gestrichen:

CI	Côte d'Ivoire
GH	Ghana
PY	Paraguay
SZ	Swasiland

- (2) In Anhang III werden der folgende alphabetische Code und das entsprechende Land aus den Spalten A beziehungsweise B gestrichen:

PY	Paraguay
----	----------

- (3) In den Anhängen II und IV werden der folgende alphabetische Code und das entsprechende Land aus den Spalten A beziehungsweise B gestrichen:

GQ	Äquatorialguinea
----	------------------

*Artikel 2*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27.9.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*